

Fragen-Antworten-Katalog zum Thema Verordnung von Kontrastmitteln als Sprechstundenbedarf in Baden-Württemberg

Inhalt

1. Allgemeine Fragestellungen	2
1.1. Warum wurden Kontrastmittel ausgeschrieben?	2
1.2. Für welche Kontrastmittel und mit welchen Lieferanten wurden Verträge abgeschlossen? ..	2
1.3. Was bedeutet der Abschluss von Verträgen über die Versorgung mit Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf in Baden-Württemberg für die Vertragsärzte?	2
1.4. Wie werden Kontrastmittel für GKV-Versicherte verordnet?	3
1.5. Wie häufig dürfen Kontrastmittel verordnet und bezogen werden?	3
1.6. Wie lange sind die Verträge gültig?	3
1.7. Bei welchem Lieferant können die Vertragskontrastmittel bestellt werden?	3
1.8. Wie erfolgt die Abrechnung der Vertragskontrastmittel?	4
1.9. Der Lieferant, bei dem ich meine Kontrastmittel sonst beziehe, ist in der Übersicht nicht genannt, obwohl er die Vertragskontrastmittel im Angebot hat. Warum kann ich die Vertragskontrastmittel nicht dort bestellen?	4
1.10. Dürfen die gadoliniumhaltigen Kontrastmittel noch verordnet werden?	4
2. Wirtschaftliche Fragestellungen	6
2.1. Welche Konsequenzen hat es für den Arzt, wenn anstatt der Vertragskontrastmittel andere Kontrastmittel der gleichen Wirkstoffgruppe verordnet werden?	6
2.2. Welche Konsequenzen hat die Bestellung von Vertragskontrastmitteln bei Lieferanten, die nicht in der Übersicht aufgeführt sind?	6
2.3. Werden die Einsparungen der Krankenkassen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt?	6
2.4. Sind bei der Verwendung von rabattierten Kontrastmitteln weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu beachten?	7
3. Bestellung von Kontrastmitteln	8
3.1. Bestellvorgang der rabattierten Kontrastmittel im Überblick	8
3.2. Ausfüllhinweise zu Muster-16 Verordnungen bei Vertragskontrastmitteln	9

1. Allgemeine Fragestellungen

1.1. Warum wurden Kontrastmittel ausgeschrieben?

Die Ausgaben für die Kontrastmittel steigen jährlich stark an. Um eine wirtschaftliche und weiterhin qualitativ hochwertige Versorgung sicherzustellen, wurden für die Vertragskontrastmittel in einem offenen Vergabeverfahren günstige Konditionen mit unseren Vertragspartnern für den Zeitraum vom 01.10.2017 bis 30.09.2019 vereinbart.

1.2. Für welche Kontrastmittel und mit welchen Lieferanten wurden Verträge abgeschlossen?

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Vertragskontrastmittel und deren zugehöriger Lieferanten steht Ihnen unter www.kontrastmittel-bw.de zur Verfügung bzw. kann unter der dort angegebenen Kontaktadresse angefordert werden.

Für alle übrigen Kontrastmittel bestehen keine Verträge.

1.3. Was bedeutet der Abschluss von Verträgen über die Versorgung mit Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf in Baden-Württemberg für die Vertragsärzte?

Grundsatz: Der Vertragsarzt ist an das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V gebunden und gehalten, die wirtschaftlichste Behandlungsalternative zu wählen, es sei denn, zwingende medizinische Gründe oder sonstige berücksichtigungsfähige Umstände verhindern dies. Vertragsärzte sind insbesondere verpflichtet, die kostengünstigste Alternative zu wählen, falls sie die Wahl zwischen zwei therapeutisch gleichwertigen aber unterschiedlich teuren Arzneimitteln haben. Das gilt vor allem dann, wenn sie von der Krankenkasse auf eine günstige Bezugsmöglichkeit hingewiesen werden und keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

Gemäß § 4 Abs. 12 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung soll die Versorgung mit den Vertragskontrastmitteln bevorzugt erfolgen. Die Bestellung der Vertragskontrastmittel soll somit ausschließlich bei den Vertragslieferanten (Lieferanten) vorgenommen werden.

Vertragsstart ist am **01.10.2017**, das heißt die entsprechenden Verträge sind ab Quartal 04/2017 zu berücksichtigen. Deshalb sollten die Vertragskontrastmittel für das Quartal 04/2017 erst dann verordnet und die Bestellungen bei den entsprechenden Lieferanten getätigt werden.

1.4. Wie werden Kontrastmittel für GKV-Versicherte verordnet?

Kontrastmittel werden grundsätzlich im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung Baden-Württemberg (GKV-BW) verordnet.

Grundlage für die Verordnung von Kontrastmitteln ist die Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf ([Sprechstundenbedarfsvereinbarung](#)).

Kontrastmittel können ab Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit bezogen werden. Die Verordnung erfolgt immer über ein korrekt und möglichst maschinell ausgefülltes Verordnungsblatt nach dem Muster-16 (siehe auch 3.2.).

Ein Bezug von Sprechstundenbedarf ohne vorherige Verordnung ist nicht zulässig. Für nachträglich ausgestellte Verordnungsblätter besteht daher keine Verpflichtung der Krankenkassen zur Kostenübernahme.

Bitte achten Sie bei Ausstellung der Verordnungen auf die korrekte Verwendung der Kostenträger-IK's (Vertragsärzte mit Betriebsstättensitz im Bereich der KV-Bezirksdirektion: Freiburg 108095249; Karlsruhe 107018414; Stuttgart 107815727; Reutlingen 107815807).

1.5. Wie häufig dürfen Kontrastmittel verordnet und bezogen werden?

Die Verordnung des Sprechstundenbedarfs soll gem. § 1 Abs. 9 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung grundsätzlich nur einmal pro Kalenderquartal erfolgen.

1.6. Wie lange sind die Verträge gültig?

Die Verträge haben eine Laufzeit von 2 Jahren und sind bis einschließlich 30.09.2019 gültig.

1.7. Bei welchem Lieferant können die Vertragskontrastmittel bestellt werden?

In der Übersicht der Vertragskontrastmittel unter www.kontrastmittel-bw.de sind auch die jeweils zugeordneten Lieferanten aufgeführt. Falls mehrere Bezugsadressen genannt werden, darf unter diesen frei gewählt werden.

Es ist zu beachten, dass die Bestellung der Vertragskontrastmittel ausschließlich bei den in der Übersicht genannten Lieferanten erfolgen soll.

Bitte beachten Sie eventuelle Änderungen bei Vertragsprodukten oder Vertriebspartnern während der Vertragslaufzeit und prüfen Sie jeweils vor Beginn eines Quartals und Ihrer Bestellung die aktuelle Übersicht der Vertragskontrastmittel.

1.8. Wie erfolgt die Abrechnung der Vertragskontrastmittel?

Gemäß der Sprechstundenbedarfsvereinbarung sind die vollständig ausgefüllten Verordnungsblätter (siehe auch 3.2.) dem Lieferanten spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant rechnet die Rezepte direkt mit der GKV Baden-Württemberg ab.

1.9. Der Lieferant, bei dem ich meine Kontrastmittel sonst beziehe, ist in der Übersicht nicht genannt, obwohl er die Vertragskontrastmittel im Angebot hat. Warum kann ich die Vertragskontrastmittel nicht dort bestellen?

Die wirtschaftlichen Konditionen für die Vertragskontrastmittel gelten nur, wenn diese auch über die genannten Vertragslieferanten bezogen werden. Bei Bezug über andere Lieferanten gelten diese nicht.

1.10. Dürfen die gadoliniumhaltigen Kontrastmittel noch verordnet werden?

Vom Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP) der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) wurde am 21.07.2017 die Empfehlung des Pharmakovigilanzausschusses (PRAC) bezüglich des als nicht mehr angemessen betrachteten Nutzen-Risiko-Verhältnisses dieser Kontrastmittel bestätigt. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) setzt mit Bescheid vom 13.12.2017 den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 23.11.2017 um. Das Gutachten des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) wird somit rechtsverbindlich. Mit Wirkung ab dem 28.02.2018 wird das Ruhen der Zulassungen angeordnet.

Folgende Änderungen treten somit in Kraft:

- Ruhen der Zulassung in Deutschland und Marktrücknahme für die intravenös anzuwendenden Kontrastmittel: Gadodiamid, Gadopentetsäure und Gadoversetamid (*Gadoversetamid ist nicht vertragsgegenständlich*)
- Einschränkung der intravenösen Anwendung auf die Leberbildgebung: Gadobensäure und Gadoxetsäure (*Gadoxetsäure ist nicht vertragsgegenständlich*)
- Einschränkung auf die intraartikuläre Anwendung: Gadopentetsäure
- Anwendung innerhalb der jetzigen Indikationen, aber in der niedrigsten erforderlichen Dosierung: Gadobutrol, Gadotersäure und Gadoteridol (makrozyklische Kontrastmittel)

Die Vertragsärzte dürfen auch im Sprechstundenbedarf grundsätzlich nur zugelassene Kontrastmittel im Rahmen ihres nach der Zulassung bestimmten Anwen-

dungsbereichs verwenden. Des Weiteren dürfen die Vertragspartner radiologisch tätige Vertragsärzte in Baden-Württemberg nicht mehr mit nicht zugelassenen vertragsgegenständlichen Kontrastmitteln beliefern. Die Regelungen zum Off-Label-Use bleiben unberührt.

Hieran ändern die abgeschlossenen Verträge nichts. Allerdings sind in jedem Fall vorrangig Vertragskontrastmittel zu beziehen. Nicht mehr zugelassene Kontrastmittel sind vor diesem Hintergrund durch zugelassene und – soweit medizinisch möglich – Vertragskontrastmittel zu ersetzen.

2. Wirtschaftliche Fragestellungen

2.1. Welche Konsequenzen hat es für den Arzt, wenn anstatt der Vertragskontrastmittel andere Kontrastmittel der gleichen Wirkstoffgruppe verordnet werden?

Gemäß § 4 Abs. 11 und 12 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung sollen soweit Verträge bestehen, vorrangig Vertragskontrastmittel bei Vertragslieferanten bezogen werden. Ärzte, die Kontrastmittel bestellen, für welche es wirtschaftlichere Alternativen gibt, müssen mit Prüfanträgen der GKV Baden-Württemberg wegen unwirtschaftlicher Verordnung rechnen.

Konkret heißt das, wenn das benötigte Produkt (z. B. in Bezug auf die enthaltene Menge, Konzentration, Packungsgröße oder Darreichungsform) nicht zu den vertragsgegenständlichen Produkten gehört oder auch ein vertragsgegenständliches Produkt zum Bestellzeitpunkt nicht lieferbar ist, ist im Sinne einer wirtschaftlichen Verordnungsweise zuerst zu prüfen, ob in diesen Fällen nicht auch eine Alternative unter den vertragsgegenständlichen Produkten in Frage kommt. Sollte das nicht der Fall sein, wird empfohlen, die entsprechenden Gründe dafür bei sich zu dokumentieren.

Bestellungen von nicht-vertragsgegenständlichen Kontrastmitteln im Falle einer eingeschränkten Lieferbarkeit der Vertragskontrastmittel sollten nur in einer entsprechenden für den Überbrückungszeitraum benötigten Menge ausgeführt werden.

2.2. Welche Konsequenzen hat die Bestellung von Vertragskontrastmitteln bei Lieferanten, die nicht in der Übersicht aufgeführt sind?

Gemäß § 4 Abs. 11 und 12 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung sollen soweit Verträge bestehen, vorrangig Vertragskontrastmittel bei Vertragslieferanten bezogen werden. Ärzte, die Kontrastmittel nicht von einem Vertragslieferanten beziehen, müssen mit Prüfanträgen der GKV Baden-Württemberg wegen unwirtschaftlicher Verordnung rechnen.

2.3. Werden die Einsparungen der Krankenkassen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt?

Bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit bzw. bei der Berechnung des entstandenen Schadens werden die Einsparungen der Krankenkassen durch die Verordnung von günstigeren Vertragskontrastmitteln berücksichtigt.

2.4. Sind bei der Verwendung von rabattierten Kontrastmitteln weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu beachten?

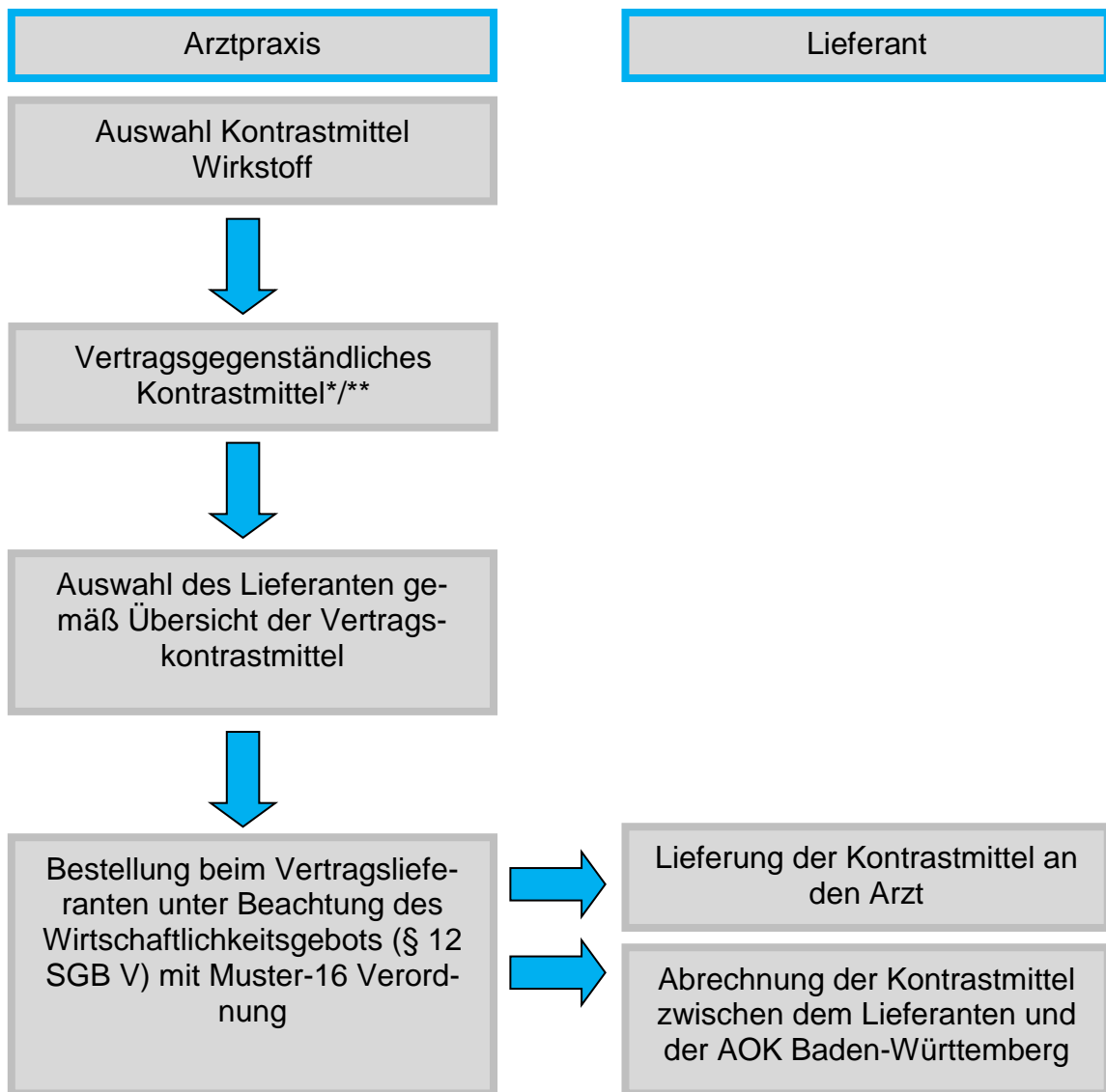
Ja. Bitte beachten Sie zunächst, dass nicht für sämtliche Kontrastmittelwirkstoffe Verträge mit Anbietern geschlossen werden konnten. Dementsprechend kann es die (medizinische) Notwendigkeit zum Einsatz eines Kontrastmittelwirkstoffs geben, zu dem es kein Vertragskontrastmittel gibt. Soweit möglich, sollte die Versorgung jedoch grundsätzlich mit Vertragskontrastmitteln durchgeführt werden.

Auch bei Vertragskontrastmitteln ist das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot weiter zu beachten, d. h. es gelten dieselben übergeordneten Anforderungen an eine wirtschaftliche Verordnungs- und Anwendungsweise, die auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Verträge gelten. Dies gilt insbesondere für die Wahl von Darreichungsformen, Packungsgrößen, Mengen etc.

Wir weisen darauf hin, dass aus Sicht der Krankenkassen (unabhängig davon, was von dritter Seite möglicherweise kommuniziert wird), kein Anlass besteht, von einer bisher grundsätzlich wirtschaftlichen Verordnungs- und Anwendungsweise (etwa der Bevorzugung von Großpackungen, kostengünstigen Darreichungsformen etc.) künftig abzuweichen. Insbesondere ist eine Verlagerung der Versorgung aus dem von den Verträgen umfassten Spektrum von Kontrastmittelwirkstoffen auf andere, nicht vertragsgegenständliche Kontrastmittel, zu vermeiden.

3. Bestellung von Kontrastmitteln

3.1. Bestellvorgang der rabattierten Kontrastmittel im Überblick



* Wenn das benötigte Produkt (z. B. in Bezug auf die enthaltene Menge, Konzentration, Packungsgröße oder Darreichungsform) nicht zu den vertragsgegenständlichen Produkten gehört oder auch ein vertragsgegenständliches Produkt zum Bestellzeitpunkt nicht lieferbar ist, ist im Sinne einer wirtschaftlichen Verordnungsweise zuerst zu prüfen, ob in diesen Fällen nicht auch eine Alternative unter den vertragsgegenständlichen Produkten in Frage kommt.

**Die Bestellung von Nicht-Vertragskontrastmitteln erfolgt bei einem beliebigen Lieferanten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 12 SGB V.

3.2. Ausfüllhinweise zu Muster-16 Verordnungen bei Vertragskontrastmitteln

(ergänzend zu Frage 1.4.)

Pro Rezept können bis zu 3 Mittel verordnet werden, vorausgesetzt, die Bestellung wird vom selben Lieferanten beliefert.

Gem. § 1 Absatz 6 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung muss das Verordnungsblatt vollständig und möglichst maschinell ausgefüllt sein.

Vollständig ausgefüllt ist ein Verordnungsblatt dann, wenn folgende Angaben aufgetragen werden:

- Arztnummer (LANR)
- Betriebsstättennummer (BSNR)
- Ausstellungsdatum
- Markierungsfeld mit der Ziffer 9 (Sprechstundenbedarf)
- genaue Produktbezeichnung
- verordnete Menge
- Arztstempel
- Arztunterschrift.

Im Feld „Kassen-Nummer“ sind unbedingt folgende Kostenträger-IK´s anzugeben:

Vertragsärzte mit Betriebsstättensitz im Bereich der KV-Bezirksdirektion

- Freiburg: 108095249
- Karlsruhe: 107018414
- Stuttgart: 107815727
- Reutlingen: 107815807

Ein Beispiel für ein korrekt ausgefülltes Sprechstundenbedarfs-Rezept finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/sprechstundenbedarf/>.